



7149,20121

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

3. Oktober 1967

Nr. 5076

I.

Am 9. Mai 1967 legte die Einwohnergemeinde Bettlach dem Regierungsrat folgende Strassen- und Baulinienpläne zur Genehmigung vor:

- Allmendstrasse
- Hofstrasse
- Dorfstrasse.

Die Pläne waren wie folgt öffentlich aufgelegt:

- Allmend- und Hofstrasse: Vom 18.12.1964 bis 18.1.1965
- Dorfstrasse: Vom 12.3. 1965 " 12.4.1965.

Gegen diese Pläne gingen insgesamt 12 Einsprachen ein. Sieben davon wurden von der Planungskommission erledigt. Der Gemeinderat konnte eine, die Gemeindeversammlung noch zwei der Einsprachen als erledigt abschreiben.

Der Gemeinderat genehmigte die Pläne am 11. August 1964, die Gemeindeversammlung am 27. September 1966. Die Einsprachen wurden in der Gemeindeversammlung vom 7.7.1966 abgelehnt. Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss gingen beim Regierungsrat noch zwei Beschwerden ein, nämlich die der

- Erbgemeinschaft der Emilie Vogt-Allemann und des
- Herrn Werner Leimer-Götti.

Diese beiden Beschwerden betreffen ausschliesslich die Allmendstrasse.

II.

Die Erbgemeinschaft Vogt wird vertreten durch Frl. Lisa Vogt, Bettlach. Ihre Legitimation sowie die des Herrn Leimer-Götti ist gegeben. Die Fristen wurden eingehalten, weshalb auf die Beschwerden eingetreten werden kann.

III.

Die Beschwerdeführer machten vor allem folgendes geltend:

a) Erbengemeinschaft Vogt:

Es sei nicht klar, weshalb gerade ihr Bauernhaus dem Strassenbau zum Opfer fallen müsse. Die Allmendstrasse könne noch auf andere Weise dem Verkehr angepasst werden, die zudem billiger sei. Die Strasse könne auf der anderen Seite verbreitert werden. Der Hof, bzw. der Verdienst daraus müsse eine invalide Schwester der Geschwister Vogt ernähren. Wenn keine andere Lösung getroffen werden könne, dann komme nur die Leistung von Realersatz in Frage.

Zudem stehe das Haus unter Heimatschutz.

b) Herr Werner Leimer-Götti:

Der Landwirtschaftsbetrieb werde stark beeinträchtigt, da eine Zufahrt von Süden her in Frage gestellt sei.

IV.

Die Gemeinde liess sich zu den Beschwerden wie folgt vernehmen:

a) Sowohl an einer Orientierungsversammlung, wie auch in den Einspracheverhandlungen seien die Grundeigentümer eingehend über die Gründe der gewählten Linienführung ins Bild gesetzt worden. Die Allmendstrasse erschliesse heute einen Teil des Gemeindegebietes, der in zunehmendem Masse überbaut werde. Dazu komme die neue Schiessanlage Grenchen-Bettlach. Durch den zunehmenden Motorfahrzeugverkehr dränge sich der zeitgemässe Ausbau dieser Strasse auf. Es handle sich um eine unaufschiebbare Verkehrs- und Sanierung im Interesse der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und der Anwohner. Bei der Liegenschaft der Beschwerdeführer sei die Situation besonders prekär. Es komme nur ein Abbruch des Hauses in Frage. Die Entschädigungsfrage müsse, falls keine Einigung zustande käme, von der kantonalen Schätzungskommission entschieden werden.

b) Die besondere Situation bei Herrn Leimer sei vom projektierenden Ingenieurbüro Emch und Berger studiert worden. Das Resultat sei eine nördliche Zufahrt, sodass schliesslich - in Zusammenhang mit der etwas eingeschränkten südlichen Zufahrt - ein Kreisverkehr eingerichtet werden könne. Eine solche Lösung sei für den Beschwerdeführer sicher zumutbar.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

V.

a) Beschwerde der Erbgemeinschaft Vogt:

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der Liegenschaft GB Bettlach Nr. 351. Das Haus steht genau dort, wo heute die Hasenmattstrasse von der Allmendstrasse abzweigt. Gemäss dem technischen Bericht des projektierenden Ingenieurbüros Emch und Berger kann an dieser Stelle keine andere Linienführung der Strasse in Frage kommen. Nicht nur müssten dadurch andere Liegenschaften erworben und Häuser abgebrochen werden, sondern es ergäbe sich daraus auch eine wesentlich schlechtere Verkehrssituation für die Kreuzung Hasenmatt-Allmendstrasse. Die Beschwerdeführer sind in alle Einzelheiten mehrmals über die technische Notwendigkeit der projektierten Linienführung orientiert worden.

Die Beschwerdeführer opponieren jedoch nicht so sehr gegen die Linienführung der Strasse, als sie sich für die Zuteilung von Realersatz für ihren Landwirtschaftsbetrieb einsetzen. Die Vorinstanzen sind zu Recht im Plangenehmigungsverfahren auf diese Forderungen nicht eingetreten. § 17 des kantonalen Baugesetzes bestimmt, dass die Entschädigungen mangels gütlicher Einigung im Schätzungsverfahren zu ermitteln sind. Aus diesem Grunde kann auch der Regierungsrat nicht darauf eintreten. Die Beschwerde ist daher, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen. Da das Haus unter Heimatschutz steht, hat die Gemeinde im gegebenen Zeitpunkt die nötigen Schritte einzuleiten. Durch die Genehmigung des Bebauungsplanes wird in dieser Hinsicht nichts präjudiziert.

b) Beschwerde des Herrn Werner Leimer-Götti:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer von GB Bettlach Nr. 422 mit daraufstehendem Wohnhaus und Scheune Nr. 82. Vor der Liegenschaft wird ein Trottoir errichtet. Die Niveauverhältnisse werden ebenfalls geändert, sodass eine Zufahrt nicht mehr auf der ganzen Länge der Liegenschaft möglich sein wird. Dem Beschwerdeführer wurde daher ein Vorschlag ausgearbeitet, wonach im Norden eine Erschliessungsstrasse über sein eigenes Land geführt worden wäre. Daran war die Gemeinde gewillt, einen

Beitrag von Fr. 2'000.-- zu bezahlen, ferner die üblichen Anpassungsarbeiten beim alten Vorplatz zu übernehmen. Herr Leimer konnte sich aber zu dieser Lösung nicht entschliessen. Dadurch, dass die Strassenführung sich weitgehend an die bestehenden Grundstücksgrenzen zu halten hatte, war auch im vorliegenden Fall technisch keine andere Lösung möglich. Die Beeinträchtigung ist jedoch nicht derart einschneidend, dass sie nicht durch zweckmässige Anpassungsarbeiten auf ein Mindestmass beschränkt werden könnte. Der Gemeinde wird es jedoch überlassen, in welcher Form diese Anpassungen durchgeführt werden und ob unter den gegebenen Umständen der rückwärtige Erschliessungsweg von ihr teilweise finanziert wird.

Eine Aenderung der Linienführung kann jedenfalls aus technischen Gründen nicht erfolgen.

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzulehnen.

VI.

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Vom planungstechnischen Standpunkt aus sind zum Projekt selbst keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird daher

beschlossen:

1. Die Beschwerde der Erbgemeinschaft der Emilie Vogt-Allemann, Bettlach, sowie des Herrn Werner Leimer-Götti, Bettlach, gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Bettlach vom 7.7.1966 i.S. Baulinien- und Strassenplan "Allmendstrasse" werden abgewiesen.
2. Die Baulinien- und Strassenpläne "Dorfstrasse, Hofstrasse und Allmendstrasse" werden im Sinne der vorstehenden Ausführungen (Abschnitt V lit. a) genehmigt.

Entscheidgebür: Fr. 40.-- (je zur Hälfte von den Beschwerdeführern zu bezahlen)
(Staatskanzlei Nr. 840) NN
(Staatskanzlei Nr. 841) NN

Genehmigungsgebür: Fr. 60.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Ausfertigungskosten: Fr. 20.--

Total Fr. 94.-- (zu Lasten der Einwohnergemeinde
===== Bettlach)
(Staatskanzlei Nr. 843) NN

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Tiefbauamt
Kant. Planungsstelle (2), mit je 1 gen. Plan (total 3 Pläne)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt I Solothurn (2), mit je 1 gen. Plan (total 3 Pläne)
Kantonale Denkmalpflege
Ammannamt Bettlach (2), mit den restlichen gen. Plänen (total 8
Stück), und mit Akten
Baukommission Bettlach (2)
Erbengemeinschaft E. Vogt-Allemann, Hasenmattstrasse 2, Bettlach
z.Hd. von Frl. Lisa Vogt, Bettlach (4) NN
Herrn Werner Leimer-Götti, Landwirt, Bettlach NN
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 2 des Dispositivs)

The first part of the report deals with the
 general situation of the country and the
 progress of the work during the year.
 It is followed by a detailed account of the
 various projects and the results obtained.
 The report concludes with a summary of the
 work done and a list of the publications
 issued during the year.